



BEVÖLKERUNGSSCHUTZ MURI - BOSWIL

Satzungen

Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Muri - Boswil

vom November 2006

Verbandsgemeinden:

**Aristau – Beinwil (Freiamt) – Besenbüren – Bos-
wil – Buttwil – Bünzen – Geltwil – Kallern – Muri -
Rottenschwil**

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Muri Boswil", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) nach §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie §§ 9 ff des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006.

² Der Verband hat seinen Sitz in Boswil

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Boswil

⁴ Sämtliche in diesen Satzungen verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für Verbandsgemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden: Aristau, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Boswil, Buttwil, Bünzen, Geltwil, Kallern, Muri und Rottenschwil an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen mit Genehmigung durch den Kanton.

B. ORGANISATION

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern, und zwar aus dem jeweiligen Ressortleiter der Verbandsgemeinden oder dessen Stellvertreter der 10 Verbandsgemeinden, dem Zivilschutz-Kommandanten, dem Zivilschutzstellenleiter und dem Chef RFO. Die Gemeinde Muri stellt in der Regel den Präsidenten.
- ² Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklichen anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.
- ³ Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Der Präsident lädt den Vorstand zur Sitzung ein und führt diese auch durch.
- ⁴ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

 - a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
 - b) die Wahl des Chefs RFO und der weiteren RFO-Mitglieder,
 - c) die Wahl des Zivilschutz-Kommandanten und des Zivilschutzstellenleiters,
 - d) den Erlass des Reglements für das RFO, sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO,
 - e) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge,
 - f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber,
 - g) die Antragstellung über Änderung der Satzungen,
 - h) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes,
 - i) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen,
 - j) die Aus- und Weiterbildung des RFO,
 - k) die Festlegung des Haupt- und der dezentralen Führungsstandorte auf Antrag des RFO,
 - l) die Genehmigung der Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO,
 - m) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.
- ⁵ Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kadern ZSO fest.
- ⁶ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 GG ist sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 6

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission der Sitzgemeinde Boswil

² Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Verbandsvorstandes angehören

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand und den Verbandsgemeinden über ihren Befund schriftlichen Bericht

§ 7

Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichtentscheid.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für den Vorstand gilt sinngemäss § 42 Abs. 2 und 3 GG

§ 8

Antrags- und
Auskunftsrecht

¹ Mindestens 20 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9

Schutzräume für
die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 10

Anlagen

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Baukostenbeiträge im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Muri - Boswil gelten:

Kommandoposten Typ II	Boswil, Mehrzweckhalle
Bereitstellungsanlage Typ II	Boswil, Mehrzweckhalle
Bereitstellungsanlage Typ I	Muri, Bachmatten
Kommandoposten Typ II	Muri, Badweiher

Als gemeinsame Schutzräume für pflegebedürftige Einwohner gelten:

Sanitätsposten	Muri, Bachmatten
Sanitätsposten	Boswil, Altersheim

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Als Führungsstandort der ZSO Muri - Boswil wird der Kommandoposten in Boswil bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 11

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12

Benützungsberechtigung

¹ Die gemeinsam finanzierten Schutzbauten und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Übungen und für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zur Verfügung. Die ZSO entscheidet über deren Freigabe.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem Zivilschutz-Kommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 13

Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation (ZSO und RFO) werden nach Abzug von Beiträgen und anderen Einnahmen, jährlich auf die Verbandsgemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt (Stichtag 31. Dezember).

§ 14

Investitionen

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, ausserhalb des Budgets bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen, sowie Einrichtungen und Material der ZSO und des RFO bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 25'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

² Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) vom 17. März 1981.

³ Es ist eine rollende Finanzplanung zu erstellen.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer durchschnittlichen Einwohnerzahl der letzten drei Jahre (Stichtag 31. Dezember).

§ 16

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Boswil. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung im Rahmen der kantonalen Minimalverordnung.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 15. August den Vorschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins gemäss Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zu entrichten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRPG).

§ 18

Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt. Der Vorstand stellt Antrag an die Verbandsgemeinden.

§ 19

Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 GG.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20

Satzungsänderungen

¹ Die Änderung der Satzungen bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Zwei Drittel der Verbandsgemeinden müssen der Änderung zustimmen

² Die Änderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, vorbehältlich der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Muri - Boswil, in Kraft seit Juni 2001 und genehmigt vom Gesundheitsdepartement am 22. November 2001, sind aufgehoben.

F. GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Von den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Aristau am

5628 Aristau,

Namens des Gemeinderates Aristau

Ueli Küng, Gemeindeammann

Fredy Käser, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) am

5637 Beinwil (Freiamt),

Namens des Gemeinderates Beinwil (Freiamt)

Anton Zemp, Gemeindeammann

Erhard Huwyler, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Besenbüren am

5627 Besenbüren,

Namens des Gemeinderates Besenbüren

Roman Zenoni, Gemeindeammann

Hubert Meienberger, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Boswil am

5623 Boswil,

Namens des Gemeinderates Boswil

Alois Huber, Gemeindeammann

Roman Abt, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen am

5624 Bünzen,

Namens des Gemeinderates Bünzen

Urs Aeschlimann, Gemeindeammann

Beat Kaufmann, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Buttwil am

5632 Buttwil,

Namens des Gemeinderates Buttwil

Walter Berchtold, Gemeindeammann

René Fischer, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Geltwil am

5637 Geltwil,

Namens des Gemeinderates Geltwil

Jürg Kottmann, Gemeindeammann

Susanne Zemp, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Kallern am

5625 Kallern,

Namens des Gemeinderates Kallern

Eugen Meier, Gemeindeammann

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Muri am

5630 Muri,

Namens des Gemeinderates Muri

Josef Etterlin, Gemeindeammann

Erich Probst, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Rottenschwil am

8919 Rottenschwil,

Namens des Gemeinderates Rottenschwil

Romuald Brem, Gemeindeammann

Ursula Fankhauser, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, gemäss § 75 Gemeindegesetz:

5000 Aarau,.....